

I n f e r a t e.

☞ Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das Schweiz. Bundesblatt auch für das Jahr 1868 bloß Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird enthalten: Die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; alle wichtigern Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft; gewisse Beschlüsse derselben, und Schlußnahmen des Bundesrathes über Fragen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung sind *); Auszüge aus den Verhandlungen der Bundesversammlung und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von schweizerischen Konsuln im Auslande eingehenden Berichte, so weit solche für das Publikum von Interesse sind, sowie die dem Bundesrath von schweizerischen Gesellschaften und Vereinen zukommenden Berichte über Landwirtschaft, Handel und Industrie; die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz; die Uebersichten des Gelbanweisungsverkehrs im Innern der Schweiz sowohl als mit Frankreich und Italien; ferner die monatlichen Uebersichten der Posteinnahmen, so wie des Verkehrs der Telegraphenverwaltung; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze, Beschlüsse und Verordnungen, so wie die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge; die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährliche eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die in den drei Landes Sprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Bestellungen auf das Bundesblatt können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloß trimester- oder semesterweise, bei allen Schweiz. Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, so wie einzelne Nummern desselben, können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für geschlossene Gesetzbände an das Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei zu wenden.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VIII, Seite 890.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden Postbüreau, in zweiter Linie bei der Expedition des Bundesblattes gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen spätestens inner drei Monaten, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesezbogens an gerechnet, zu geschehen.

Bern, den 20. Dezember 1867.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

D e k a n n t m a c h u n g .

Telegraphie.

In Vollziehung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember abhin sollen die nachfolgenden Bestimmungen vom 1. Januar 1868 an zur Anwendung kommen:

Die Lage des Telegramms von 20 Worten wird im Innern der Schweiz auf 50 Rappen festgesetzt.

Diese Lage wird für jede untheilbare Reihe von 10 Worten über 20 hinaus um 25 Rappen erhöht.

Die Tagermäßigungen für Abonnemente sind aufgehoben.

Es kostet daher ein Telegramm:

bis auf 20 Worte	Fr. —.	50
von 21 bis 30 "	" —.	75
" 31 " 40 "	" 1.	—
" 41 " 50 "	" 1.	25
" 51 " 60 "	" 1.	50
u. s. w.		

Es ist gestattet, eine Depesche zu rekommandiren oder nachsenden zu lassen.

Die Lage für Abschrift der an mehrere Adressaten in der nämlichen Ortschaft gerichteten Depeschen ist für Telegramme bis höchstens auf 40 Worte auf 25 Rappen und für diejenigen von mehr als 40 Worten auf 50 Rappen festgesetzt.

Die Bezahlung der Lagen geschieht in der Regel mittels Telegraphenmarken, welche den Aufgebern zum Nennwerthe verkauft werden und von ihnen selbst auf den Originaldepeschen über der Adresse aufzukleben sind.

Die Telegraphenmarken haben alle in der Mitte das weiße Kreuz im rothen Felde. Die Einfassung des Schildes wechselt mit dem Werthe wie folgt:

Telegraphenmarken.

Werth:	Farbe:
25 Rappen	grau.
50 Rappen	blau.
1 Franken	grün.
3 Franken	gelb broncirt.

Die mit den nöthigen Telegraphenmarken versehenen Telegramme können behufs Weiterbeförderung unter verschlossener Enveloppe per Post oder jede andere Weise an ein beliebiges Bureau gesandt werden.

Telegramme, welche mit Marken in geringerem Betrage als die einfache Taxe von 50 Rappen frankirt sind, werden nicht befördert.

Telegramme, welche zwar ungenügend, aber doch mit Marken bis zum Betrage der einfachen Taxe frankirt sind, werden befördert, aber der Adressat hat die mangelnde Taxe nebst einer fixen Zuschlagstaxe von 25 Rappen zu bezahlen.

Bern, den 26. Dezember 1867.

Das Schweiz. Postdepartement:
Dubs.

D e k a n n t m a c h u n g .

Expresßbriefe.

Das Publikum wird hiermit in Kenntniß gesetzt, daß die durch Bundesrathsbeschuß vom 22. November 1867 (Bundesblatt Band III, Seite 86) vorgesehene Expresßbestellung von Briefen vom 1. Januar 1868 an eingeführt wird.

Bern, den 27. Dezember 1867.

Das Schweiz. Postdepartement:
Dubs.

Druck der neuen Infanteriereglements.

Der Druck der neuen Infanteriereglements wird hiemit unter nachstehenden Bedingungen zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Es sind zu drucken:

		Erste Auflage:	
		deutsch.	französisch.
1. Die Soldatenschule,	circa 4½ Bogen in klein 8°,	6000	3000
2. „ Kompagnieschule,	„ 2 „ „ „ „	6000	3000
3. „ Bataillonschule,	„ 3½ „ „ „ „	5000	2500
4. Der Tirailleurdienst,	„ 3 „ „ „ „	5000	2500

Zur deutschen Ausgabe muß Borgis Fraktur- und zur französischen Borgis Antiqua Schrift verwendet werden.

Die Uebernehmer haben sich zu verpflichten, die erste Auflage 14 Tage nach erhaltenem Manuscripte abzuliefern und den Satz für die zweite definitive Auflage bis Mitte August stehen zu lassen.

Die Holzschnitte für die in den Text zu druckenden Figuren werden den Unternehmern geliefert.

Allfällige Korrekturen für die zweite Auflage werden besonders vergütet.

An den gleichen Uebernehmer werden höchstens zwei Reglements und nur in einer Sprache vergeben.

Die Angebote sind zu machen wie folgt:

1. Für die erste Auflage für Satz, Druck und Papier, per Bogen.
2. Für die zweite Auflage für Druck und Papier für jedes Tausend Exemplare, per Bogen.

Den Angeboten, welche bis den 31. Dezember l. J. dem eidg. Militärdepartement mit der Aufschrift „Angebote für Drucksachen“ einzugeben sind, müssen Muster für Schrift und Papier beigelegt werden.

Bern, den 19. Dezember 1867.

Eidgenössisches Militärdepartement.

B e k a n n t m a c h u n g.

Ausgabe der Frankocouverts kleinen Formats zu 5 Rappen.

Wir setzen hiermit das Publikum in Kenntniß, daß von nun an bei den größern Postbüreauz und vom 1. Januar 1868 an bei allen Postbüreauz und

Ablagen Frankocouvert's kleinen Formats zu 5 Rappen gegen Baarzahlung bezogen werden können.

Für den Wiederverkauf von Frankomarken und Frankocouvert's patentirte Privaten können, ebenfalls vom 1. Januar 1868 an, diese Couvertsorte unter den festgesetzten Bedingungen bei den Kreispostdirektionen beziehen.

Bern, den 18. Dezember 1867.

Das Schweiz. Postdepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Paker beim Hauptpostbureau in Zürich. Jahresbesoldung Fr. 960. Anmeldung bis zum 7. Januar 1868 bei der Kreispostdirektion Zürich.

- 1) Posthalter in Erlenhach (Bern). Jahresbesoldung Fr. 400. Anmeldung bis zum 7. Januar 1868 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 2) Fahrpostfaktor in St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 1080. Anmeldung bis zum 7. Januar 1868 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 3) Gehilfe bei der Hauptzollstätte Magadino (Tessin). Jahresbesoldung bis auf Fr. 2000. Anmeldung bis zum 31. Dezember 1867 bei der Zolldirektion in Lugano.
- 4) Stadtbannbriefträger in Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 31. Dezember 1867 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 5) Posthalter in Stein (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 200. Anmeldung bis zum 31. Dezember 1867 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 6) Posthalter in Schüpfen (Bern), mit der Verpflichtung zu täglich mehrmaliger Auswechslung der Postsendungen bei der Bahnstation. Jahresbesoldung Fr. 560. Anmeldung bis zum 31. Dezember 1867 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 7) Zwei Telegraphisten auf dem Hauptbureau Basel. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Jänner 1863. Anmeldung bis zum 31. Dezember 1867 bei der Telegrapheninspektion in Olten.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.12.1867
Date	
Data	
Seite	258-262
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 651

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.